

Amtliche Bekanntmachungen



15. Jahrgang

6. März 2009

Nr. 1

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengang Mediation 2
2. Studienordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengang Mediation 8
3. Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengang Mediation 11
4. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht“ 13
5. Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht“ 15
6. Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht“ 16
7. Berufungssatzung der Europa-Universität Frankfurt (Oder) 17
8. Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung 23

II. Bekanntmachungen

- Gebührenordnung vom 18.06.2008 in der Fassung vom 17.12.2008 24

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Dezernat für Studentische Angelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4213
d1@euv-frankfurt-o.de

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Prüfungsordnung erlassen:¹

Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengang Mediation

vom 4. Februar 2003
in der Fassung vom 17. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 European Credit Transfer System
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Bewertung von Leistungen
- § 8 Säumnis, Täuschung

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Zweck, Art und Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Fristen und Benotung

III. Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

- § 11 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 12 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 13 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Zeugnis
- § 17 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Remonstration

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 17.12.2008 erteilt.

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Master-Prüfung

Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll die Prüfung den Nachweis erbringen, dass der Kandidat über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe der Mediation verfügt.

§ 2

Akademischer Grad

Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ erworben.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Präsenz- und Fernstudien-Modulen, insgesamt also 54 SWS. Gliederung und Inhalte der vorgesehenen Veranstaltungen sind der Studienordnung für den Master-Studiengang Mediation zu entnehmen.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Art und Verteilung der für die jeweiligen Semester vorgesehenen Veranstaltungen sind der Studienordnung für den Master-Studiengang Mediation zu entnehmen.
- (4) Die Teilnahme an sämtlichen Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist obligatorisch. Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nicht-Teilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teile einer solchen werden von der akademischen Leitung festgelegt.

§ 4**European Credit Transfer System (ECTS)**

(1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Punkten berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.

(2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung sowie durch die Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein dreiköpfiger Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus mindestens zwei Professoren und einem Mitglied der akademischen Leitung des Studienganges zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Professor als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt die Verteilung der Noten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die sich nach der Zulassung der Studierenden ergeben, sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Korrektoren der Masterarbeit sowie sachkundige Prüfer und Beisitzer für die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Zum Korrektor der Masterarbeit können alle Personen, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der akademischen Leitung sowie alle Ausbilder und Autoren der Fernstudienmodule des Masterstudienganges bestellt werden.

(3) Zum Prüfer für die studienabschließende mündliche Prüfung können die Mitglieder der akademischen Leitung des Master-Studienganges sowie jeder bestellt werden, der an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehat bzw. zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Zum Beisitzer können zusätzlich die Ausbilder und Autoren des Studienganges sowie solche Personen bestellt werden, die die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

(4) Die Bestellung der Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 7**Bewertung von Leistungen**

(1) Für die Bewertung sämtlicher prüfungsrelevanter Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ist in der Master-Prüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen zu

bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	mangelhaft.

Die Zuordnung der Note der Gesamtleistung zu den ECTS-grades erfolgt im entsprechend § 16 Abs. 2 ausgestellten Beiblatt zum Zeugnis.

(3) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung der Abschlussprüfung ist im Regelfall im folgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

§ 8 Säumnis, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen mündlichen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beantragt wird oder der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nachweis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest erforderlich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt bzw. die Bearbeitungsfrist verlängert.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9

Zweck, Art und Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Auf Grundlage der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.

(2) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen umfasst kursbegleitende Essays, Mediation Journals, Referate, Fall-dokumentationen und Erfahrungsberichte über mediationsspezifische Praktika.

(3) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:

- Kursbegleitendes Essay	3 ECTS-Punkte
- Mediation Journal	1 ECTS-Punkt
- Kommentierung eines Fernmoduls	1 ECTS-Punkt
- mündlich präsentiertes Referat	3 ECTS-Punkte
- schriftliche Fall-Dokumentation	3 ECTS-Punkte
- Erfahrungsbericht Praktikum	3 ECTS-Punkte

(4) Die allgemeinen mündlichen Leistungen der Kandidaten während eines Präsenz-Moduls werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; ECTS-Punkte werden dafür nicht vergeben. Voraussetzung für deren Vergabe ist, kumulativ zum „Bestehen“ der jeweiligen Präsenzveranstaltung, die schriftliche Anfertigung einer auf den Inhalt der Veranstaltung bezogenen studienbegleitenden Prüfungsleistung in Form eines Mediation Journals oder eines Kursbegleitenden Essays. Lediglich diese Leistung wird nach § 7 Prüfungsordnung bewertet und fließt gemäß § 15 Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein. Jedes Präsenz-Praxis-Modul ist notwendig mit dem Verfassen eines Mediation Journals, jedes Präsenz-Theorie-Modul sowie jedes Präsenz-Wahl-Modul mit der Anfertigung eines Kursbegleitenden Essays zu einer vom Dozenten festgelegten Aufgabenstellung verbunden.

§ 10

Fristen und Benotung

(1) Kursbegleitende Essays müssen 10 Tage vor Beginn und Mediation Journals innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des jeweiligen Präsenz-Moduls erbracht werden. Einzelheiten regelt der Dozent des jeweiligen Moduls. Die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen

gen eines jeden Semesters müssen bis spätestens zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Benotung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Dozenten des jeweiligen Moduls oder die akademische Leitung.

III. Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

§ 11

Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung

(1) Durch die studienabschließenden Prüfungen werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.

(2) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:

- Schriftliche Abschlussarbeit 18 ECTS-Punkte
- Mündliche Abschlussprüfung 6 ECTS-Punkte

(3) Mit der bestandenen Masterprüfung ist das Studium abgeschlossen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des zweiten Studiensemesters. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

- a) er insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat und
- b) die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 13

Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich der Mediation in der Lage ist und seine Ergebnisse wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.

(2) Das Thema für die Arbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers des Studienganges ausgegeben und betreut werden. Nach Möglichkeit erfolgt die Vergabe der Themen in enger Absprache mit dem Kandidaten und unter Berücksichtigung seiner Interessen.

(3) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des zweiten Studiensemesters erfolgen. Die Themenwahl ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Arbeit soll 50 Seiten nicht unter- und 60 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(4) Im Einzelfall (insbesondere bei Krankheit nach Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests) kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der akademischen Leitung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der die maßgebliche Bewertung vornimmt. Sein Gutachten muss sich in der Bewertung innerhalb des von den beiden zunächst beauftragten Gutachtern gesetzten Bewertungsrahmens halten.

(7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist. Über entsprechende Anträge, in denen insbesondere die Abgrenzungskriterien klar dargestellt sein müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 14 **Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er zu einer Analyse eines komplexen Mediationsfalles in der Lage ist und spezielle Fragestellungen in die theoretischen Hintergründe einzuordnen und auf seiner Grundlage zu beantworten vermag.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen.
- (3) Der erste Teil besteht aus der Analyse eines Mediationsfalles, welcher nicht notwendig der eigenen Praxis entstammen muss. Im zweiten Teil werden praktische Kommunikationstechniken geprüft. Der letzte Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Masterarbeit und über theoretische Grundlagen der Mediation.
- (4) Die Abschlussprüfung kann in Gruppen von maximal fünf Kandidaten durchgeführt werden.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (7) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 **Bestehen, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (3/7), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/7) und der Note der mündlichen Prüfung (1/7) zusammen.
- (3) Die Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt unter Gewichtung der jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte. Die Noten sämtlicher Prüfungs-

leistungen werden mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Punkte multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt in diesem Bereich vergebenen ECTS-Punkte dividiert.

- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nach den allgemeinen Rundungsregeln auf eine Nachkommastelle gerundet.

§ 16 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten am Ende des dritten Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Gesamtnote, Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.
- (2) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Zuordnung der Note der Gesamtleistung zu den ECTS-grades sowie die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.
- (3) Auf Antrag wird das Zeugnis im Rahmen der an der Europa-Universität Viadrina angebotenen Sprachen zweisprachig ausgestellt.
- (4) Ist oder gilt die Masterprüfung als „nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 17 **Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem erfolgreichen Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag während des Zeitraumes von einem Jahr Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen

Gutachten und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt.

§ 19 Remonstration

(1) Eine Überprüfung der Abschlussnote ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens zu erreichen. Der Widerspruch muss schriftlich bei der Europa-Universität Viadrina eingereicht werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten, das bei der Entscheidung über eine Entsprechung oder Ablehnung des Widerspruchs berücksichtigt wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Studierende mit Behinderung können auf Antrag entsprechend der Schwere der Behinderung Erleichterungen bei der Anfertigung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und bei der Master-Prüfung gewährt werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage für die Entscheidung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

2.

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studienordnung erlassen:¹

Studienordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master- Studiengang Mediation

**vom 4. Februar 2003
in der Fassung vom 17. Dezember 2008**

Inhaltsverzeichnis**Präambel****I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Zulassung und Anmeldung zum Studium
- § 4 Studienorganisation und -beratung
- § 5 Lehrangebot

II. Struktur und Inhalt des Studiengangs

- § 6 Studienumfang und -dauer
- § 7 Studienstruktur und -inhalte

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Master-Prüfung

- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

IV. Weitere Bestimmungen

- § 10 Studium für Teilnehmer mit Behinderung
- § 11 Kooperationen
- § 12 Kosten
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Mediation“. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs.

§ 2**Ausbildungsziele des Studiengangs**

(1) Der Studiengang führt zu dem akademischen Grad „Master of Arts“.

(2) Der Studiengang soll den Absolventen befähigen, als Mediator professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele:

- Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Ausbildung. In einer den internationalen und nationalen Standards von 200 Stunden entsprechenden Ausbildung zum Mediator werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationsspezifische Sozial- und Kommunikationskompetenz der Studierenden entwickelt.
- Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation auf der Basis der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen. Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf unterschiedliche Konfliktsysteme zu überprüfen.

§ 3**Zulassung und Anmeldung zum Studium**

(1) Die Zulassung zum postgradualen Master-Studiengang „Mediation“ setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Lektüre in englischer Sprache zu verstehen. Dies ist durch entsprechende

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 17.12.2008 erteilt.

Zertifikate (z.B. TOEFL-Test) oder andere geeignete Nachweise zu belegen.

§ 4

Studienorganisation und -beratung

(1) Die Geschlossenheit und Konstanz der Lehrgangsguppe ist ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Daher ist die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge obligatorisch.

(2) Die akademische Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption und inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen und Fernmodule sowie für die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die akademische Leitung wird von der juristischen Fakultät bestimmt.

(3) Zur wissenschaftlich-fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden stehen die akademischen Leiter des Studiengangs und die jeweils beteiligten Dozenten zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird.

§ 5

Lehrangebot

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Elementen zusammen. Einzelheiten regelt § 7 dieser Studienordnung.

II. Struktur und Inhalt des Studiengangs

§ 6

Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung drei Semester.

(2) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Präsenz- und Fernstudien-Modulen, insgesamt also 54 SWS.

§ 7

Studienstruktur und -inhalte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums sind obligatorische Präsenzmodule, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis der Mediation interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch obligatorische Fernstudien-

Module und einen Katalog von Wahlmodulen ergänzt.

(2) Soweit Teilnehmer bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung auf die Präsenz-Praxis-Module möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die Zulassungskommission. Die – vom Nachweis der Praxisfälle abgesehen – abgeschlossene Ausbildung an der Mediationsstelle Frankfurt (Oder) wird ausdrücklich anerkannt.

(3) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Module:

- a) Präsenz-Praxis-Module (PPM)
 - Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator
- b) Präsenz-Theorie-Module (PTM)
 - Hintergründe, Ziele und Entwicklungstendenzen der ADR-Bewegung
 - Risiken und Grenzen der Mediation
 - Institutionalisierung und Professionalisierung der Materie
- c) Fernstudien-Module (FM)
 - Vertiefung der Inhalte der Präsenz-Module
 - Allgemeine Konflikttheorie
 - Interdisziplinäre Grundlagen von Mediation
 - Streitbehandlungslehre
 - Erarbeitung spezieller Einsatzgebiete der Mediation (z.B. Mediation in der Arbeitswelt, im Justizwesen und im Völkerrecht)
- d) Präsenz-Wahl-Module (WM)
 - Mediation im Wirtschaftlichen Bereich
 - Mediation im Öffentlichen Bereich
 - Familienmediation
 - Mediation im internationalen Kontext

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer und die Konkretisierung der vorhandenen Inhalte obliegt der akademischen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modularten.

(5) Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

Semester	Semesterwochenstunden	Module
1. Semester	5	PPM
	3	PTM
	10	FM
2. Semester	5	PPM
	3	PTM
	10	FM
3. Semester	2	PPM
	10	FM
	6	WM

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Master-Prüfung

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitend werden von den Teilnehmern Prüfungsleistungen erbracht. Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von kursbegleitenden Essays (Abhandlungen des in einem Präsenzmodul diskutierten theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt) über sog. Mediation Journals (Aufsätze, die eine theoretische Reflexion der in einem Konflikt-Rollenspiel persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben) und mündliche Referate bis hin zu Falldokumentationen und Erfahrungsberichten über absolvierte Praktika.

(2) In den Präsenz-Praxis-Modulen besteht die studienbegleitende Prüfungsleistung notwendig in dem Verfassen eines Mediation Journals; in den Präsenz-Theorie-Modulen in dem Verfassen eines kursbegleitenden Essays.

(3) Folgende Verteilung von ECTS-Punkten ist vorgesehen:

Semester	Semesterwochenstunden	Leistungsnachweise in ECTS-Punkten	ECTS-Punkte gesamt
1. Semester	18	3 aus PPM 6 aus PTM 6 aus FM	15
2. Semester	18	2 aus PPM 3 aus PTM 3 aus QSK* 6 aus FM	14
3. Semester	18	1 aus PPM 6 aus WM	7
Master-Prüfung		-Abschlussarbeit -Mündliche Prüfung	18 6
			60

*Querschnittskompetenzen

(4) Die Einzelheiten, insbesondere die Gewichtung einzelner Leistungsnachweise, regeln die §§ 9 und 10 der Prüfungsordnung.

§ 9

Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

(1) Die Master-Prüfung, deren erfolgreiches Ablegen den Abschluss des Studiengangs bildet, besteht aus zwei Teilen:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit, deren Umfang 50 Seiten nicht unter- und 60 Seiten nicht überschreiten sollte. Die Themenstellung erfolgt gemäß § 13 der Prüfungsordnung,
2. einer mündlichen Abschlussprüfung, die aus der Analyse eines Mediationsfalles und einem Prüfungsgespräch mit praktischen und theoretischen Elementen besteht.

(2) Einzelheiten regeln die §§ 11-19 der Prüfungsordnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 10

Studium für Teilnehmer mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Prüfungsleistungen wird den spezifischen Belangen von Personen mit Behinderung nach Möglichkeit Rechnung getragen.

§ 11

Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten und Institutionen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die akademische Leitung.

§ 12

Kosten

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Universität zu entnehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft

3.

Aufgrund von § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Zulassungsordnung erlassen:¹

Zulassungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master- Studiengang Mediation

**vom 22. Oktober 2003
in der Fassung vom 17. Dezember 2008**

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang Mediation an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) ein Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
- b) berufs- oder organisationspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr;
- c) hohe Motivation zum Studium;
- d) ausreichende Englischkenntnisse, um wissenschaftliche Lektüre in englischer Sprache zu verstehen;
- e) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) die Motivation durch ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben;
- b) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- c) die berufs- und organisationspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse bzw. bis zu zwei Referenzschreiben;
- d) die Englischkenntnisse durch

- Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFLComputer-Test, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
 - Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mind. Acht Wochen Dauer oder
 - Schulausbildung in Englisch von mind. vier Jahren Dauer oder
 - gleichwertige Nachweise;
- e) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission (§ 3) vorliegen.

§ 3**Zulassungskommission**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus einem Professor und zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studiengangs. Die akademische Leitung wird gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Studienordnung von der Juristischen Fakultät bestimmt.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 5 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Mediation geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Zulassungskommission entscheidet über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie über die Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungsteile. Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 4**Studienplätze**

Die eine Hälfte der für den Master-Studiengang Mediation jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze ist für Bewerber ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung vorgesehen. Die andere Hälfte ist für Bewerber, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben, vorgesehen.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 17.12.2008 erteilt.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a) 50 % Art und Dauer der berufspraktischen oder organisatorischen Erfahrung
- b) 30 % Motivation zum Studium
- c) 20 % Studienleistungen.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 6 Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang Mediation trifft das Immatrikulationsamt nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten das Angebot eines Studienplatzes, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichtannahme innerhalb der Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten eine Absage.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Mediation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft

4.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
"Völkerrechtlicher
Individualschutz –
Internationale Menschenrechte
und humanitäres Völkerrecht"
an der Europa Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 17.12.2008

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 2.2.2005 in der Fassung vom 9.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Formulierung „4 Semester“ ersetzt durch „bei einem Vollzeitstudium 3 Sester, bei einem Teilzeitstudium 6 Semester“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird erweitert durch „oder Diplomas oder Certificates“.

b) Es werden folgenden Absätze ergänzt:

„(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 Credit Points kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 Credit Points kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.“

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 17.12.2008 erteilt.

3.

a) In § 6 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „der Zulassungsprüfung, der Prüfungen“ gestrichen.

b) In § 6 Abs. 1 wird in Satz 2 die Formulierung „§ 12 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 5“.

c) In § 6 Abs. 4 wird „§ 15“ durch „§ 14“ ersetzt.

4.

a) In § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt“ ersetzt durch die Worte „ohne triftige Gründe die Prüfung nicht ablegt.“.

b) In § 7 Abs. 3 werden „§ 11“ ersetzt durch „§ 10“ und „§ 15“ ersetzt durch „§ 14“.

5. In § 8 Abs. 1 wird „§ 12“ ersetzt durch „§ 11“.

6.

§ 9 wird wie folgt neu formuliert:

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Note			Prozentsatz der Studierenden, die diese Note erhalten
A	Hervorragend	Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	10 %
B	Sehr gut	Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	25 %
C	Gut	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	30 %
D	Befriedigend	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	25 %
E	Ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	10 %

FX	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

7. § 10 wird gestrichen. Die Nummerierungen der nachfolgend Paragraphen ändern sich entsprechend.

8. In § 12 Satz 2 wird die Formulierung „3. Studiensemester“ durch „2. Studiensemester“ ersetzt.²

9.

a) In § 13 Abs. 2 wird „§ 12 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 5“.

b) § 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: „Die Themenausgabe ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.“

c) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 Credit Points. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.“

d) In § 13 Abs. 5 wird das Wort „fristgemäß“ gestrichen.

e) § 13 Abs. 7 wird gestrichen.

10.

a) § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Eine nicht bestandene schriftliche und mündliche Prüfung (schlechter als "4") kann jeweils einmal wiederholt werden.“

b) § 14 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt: „Alle Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 3. Studiensemesters erfolgreich abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.“

11.

§ 15 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: „Die Noten werden nach der Notenskala in § 9 aufgeführt.“

12.

In § 17 wird in der Überschrift und in Abs. 1 die Bezeichnung des Mastergrades ergänzt durch „oder eines "Diploma of International Human

Rights and Humanitarian Law" (Diploma IHL) oder eines "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law" (Certificate IHL)".

13.

§ 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt formuliert: „Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" oder das „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law" (Diploma IHL) oder das „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law" (Certificate IHL) einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

² Die Bezeichnung der Paragraphen entspricht der Neunummerierung nach Punkt 7 dieser Änderungssatzung
Europa-Universität Viadrina Amtliche Bekanntmachungen

5.

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Erste Satzung zur Änderung
der Studienordnung für den
Master-Studiengang
„Völkerrechtlicher
Individualschutz –
Internationale Menschenrechte
und humanitäres Völkerrecht“
an der Europa Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 17.12.2008

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht“ an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 02.02.2005 wird wie folgt geändert:

1.

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „oder "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" oder "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)".“

b) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „und französischer“ gestrichen.

2.

a) § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen, an die sich eine mündliche Prüfung (Verteidigung) anschließt. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fachspezifischen Forschungsprojekten beteiligen. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificates

setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.“

b) In § 9 Abs. 3 werden die Worte „mit je einer Prüfung“ ersetzt durch „mit je einem Leistungsnachweis“.

3. § 11 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 2 Lernmodule aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)
 - IX. Konfliktverhütung/-management
 - X. Erfüllung und Durchsetzung
 - XI. Interessenvertretung
 - XII. Forschung und Lehre
- Kategorie (II)
 - XIII. Justiz und (Straf-)Vollzug
 - XIV. Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
 - XV. Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen
 - XVI. Medien und Wissenschaft

4. In § 12 Abs. 2 wird die Formulierung „3 Monate“ ersetzt durch „2 Monate“.

5. In § 13 Abs. 2 wird „§§ 13-15“ ersetzt durch „§§ 12.14“.

6. § 14 wird wie folgt formuliert: Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 17.12.2008 seine Genehmigung erteilt.

6.

Aufgrund von § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Erste Satzung zur Änderung
der Zulassungsordnung für den
Master-Studiengang
„Völkerrechtlicher
Individualschutz –
Internationale Menschenrechte
und humanitäres Völkerrecht“
an der Europa Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 17.12.2008

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht“ an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 02.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „Master-Studium“ ersetzt durch „Master-Studiengang“.
- b) In Abs. 1, Punkt a) werden vor dem Wort „Hochschulabschluss“ die Worte „erster berufsqualifizierender“ und nach dem Wort „Fach“ das Wort „vorzugsweise“ eingefügt.
- c) Abs. 1, Punkt a) wird wie folgt ergänzt: „Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
- d) Abs. 1, Punkt f) und g) werden gestrichen.
- e) In Abs. 2, Punkt a) werden die Worte „in deutscher, englischer oder französischer Sprache“ gestrichen.
- f) Abs. 2, Punkt c) wird gestrichen.
- g) Abs. 2, Punkt d) wird zu Punkt c); die Worte „oder französischer“ werden gestrichen.
- h) Abs. 2, Punkt e) wird zu Punkt d).
- i) In Abs. 3 werden die Worte „bei Ablauf der Bewerbungsfrist“ ersetzt durch „spätestens einen Monat vor Semesterbeginn“.

j) Abs. 3 wird ergänzt durch folgenden Satz: „Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

k) Abs. 4 wird gestrichen.

2.

a) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „Master-Studium“ durch „Studium“ ersetzt.

b) In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „in kleinen Gruppen von maximal 6 Personen“ gestrichen.

3.

a) In § 7 Abs. 1 werden die Worte „für das Master-Studium“ durch „für den Master-Studiengang“ ersetzt.

b) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kostenpflichtig“ ersetzt durch „gebührenpflichtig“.

c) In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach der Entrichtung der nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina fälligen Studiengebühr“ gestrichen.

d) In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder Französisch“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 17.12.2008 seine Genehmigung erteilt.

7.

Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Aufgrund des § 16 Satz 5 des StiftG-EUV vom 14.12.2007 hat der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Berufungssatzung erlassen.¹

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich; Zweck

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrern im Sinne des § 16 StiftG-EUV in Verbindung mit dem BbgHG (Professoren und Juniorprofessoren). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2

Berufung in Übereinstimmung mit der Personalplanung

(1) Wird eine Hochschullehrerstelle frei bzw. wird eine neu eingerichtet, beantragt die Fakultät, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, in der Regel achtzehn Monate vor dem Freiwerden beim Präsidenten die Besetzung der Hochschullehrerstelle. Wird eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen. Soll ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(2) Ist oder wird die Stelle eines Hochschullehrers frei, prüft der Präsident insbesondere in

¹ Das für die Hochschulen zuständige Ministerium hat mit Erlass vom 30.01.2009 seine Zustimmung zu dieser Berufungssatzung erklärt.

Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Personalplanung und der Struktur- und Entwicklungsplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und /oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten nach Absatz 4 erörtert dieser mit dem Dekan und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegesprächs insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und für den Wissenschaftsstandort Frankfurt (Oder) insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Profilbereiche und der innovativen Lehre und Forschung,
- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur und den Vergaberahmen für die Höhe der persönlichen Bezüge,
- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation,
- die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 39 Absatz 2 Satz 2 BbgHG.

Das Ergebnis des Gesprächs ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Hochschullehrerstelle und bei Juniorprofessoren über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 1 Satz 5 BbgHG. Soll vom Antrag der Fakultät nach Absatz 1 abgewichen werden, holt der Präsident vor seiner Entscheidung unverzüglich die Stellungnahme des Fakultätsrates und des Senates ein.

§ 3

Ausschreibung von Hochschullehrerstellen

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die freie Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, beschließt nach Entscheidung durch den Präsidenten gemäß § 2 Abs. 4 innerhalb von vier Wochen einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Senat der Universität zur Kenntnis zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 39 Absatz 9 BbgHG gemeinsam

mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Die Ausschreibung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates anzuzeigen. Der Präsident gibt die Ausschreibung einen Monat nach der Anzeige zur Veröffentlichung frei. Der Stiftungsrat kann auf die Einhaltung dieser Frist ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzüglich nach der Freigabe durch den Präsidenten. Die Ausschreibung soll in einer geeigneten überregionalen Zeitschrift /Zeitung und im Internet in der Regel international erfolgen. Auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen weitere, erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen.

(5) Einer Ausschreibung bedarf es nicht,

- wenn ein Juniorprofessor der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll und
- wenn ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einem Professor nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war.

(6) In Ausnahmefällen gemäß § 39 Abs. 8 BbgHG können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 2 dieser Satzung.

§ 4

Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Hochschullehrerstelle und die Besoldungsgruppe,
- den Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 38 oder § 42 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,

- die Bewerbungsfrist,
- die Empfängeranschrift an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig. Auf eine eventuelle Bewerbung des bisherigen Lehrstuhlinhabers kann hingewiesen werden.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommissionen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 39 Abs. 2 Satz 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Abs. 4. Der Berufungskommission gehören in der Regel mindestens an:

- vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, davon ein auswärtiges Mitglied,
- ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (nicht stimmberechtigt),
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder der Berufungskommission einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. Sofern die Fakultät eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, müssen die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Einer Berufungskommission dürfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder eine von ihr benannte Vertreterin.

Wenn der Dekan nicht Mitglied ist, kann er als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können von der Fakultät gewählt werden.

(4) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Stellvertreter gewählt werden, der im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

(5) Der Präsident bestimmt gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.

(6) Das vom Präsidenten bestimmte Mitglied darf nicht dem gleichen Fach und soll nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.

§ 6

Festlegungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Sie sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Bewerber sind über den Beschluss zur Neuausschreibung zu informieren. Der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird.

§ 7

Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 6 Absatz 2 ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation (insb. Probevortrag oder Probevorlesung) und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die

nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollte.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, durch die Berufungskommission möglich.

§ 8

Gutachten

Der Vorsitzende der Berufungskommission holt aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zum Begutachtenden. Die Gutachter werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von höchstens 8 Wochen vergleichende Gutachten einzureichen.

§ 9

Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten, die in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers bestehen.

(2) Der nach § 39 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten.

(3) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan vorgelegt. Der Dekan leitet unbeschadet des Absatzes 4 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 71 Abs. 3 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Dekan den beanstandeten Beschluss unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Der Fakultätsrat kann neue Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 5 wählen.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Fakultätsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 70 Abs. 2 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstandet. Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 2 beantragt wird. Die Rechte des Fakultätsrates bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. Das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fakultätszuordnung, dem Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Funktionsbeschreibung,
4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Bewerber umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
7. eine Zusammenstellung aller Bewerber mit vollständigem Namen, akademischen Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
8. eine Zusammenstellung der Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei

ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,

9. eine Zusammenstellung der Bewerber, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter,
11. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
13. einen Erhebungsbogen für Berufungsverfahren,
14. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
15. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), soweit Schwerbehinderte sich beworben haben und
16. Sondervoten, sofern vorhanden.

(7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag sollen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(8) Im Falle von § 3 Abs. 6 hat die Berufungskommission in dem Berufungsvorschlag zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Hochschule zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlern oder Künstlern beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommissionen

(1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein

Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gesondert zu zählen. Beschlüsse in Berufsangelegenheiten bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

(3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sowie alle Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Absatzes 3 die Vorschriften der Grundordnung und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina Anwendung.

§ 11

Tenure-Track-Verfahren

(1) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Im Ausnahmefall können sie auch berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichnete Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität erhalten haben.

(2) Unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Absatz 4 tritt die Berufungskommission zusammen, stellt einen Terminplan auf und sichtet die Bewerbungsunterlagen. Sie beschließt, ob der Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission nach § 7 einzuladen ist.

(3) Unverzüglich nach Beendigung der hochschulöffentlichen Präsentation beschließt die Fakultät auf Vorschlag der Berufungskommission, ob der Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll und holt die Gutachten gemäß § 8 ein. § 9 Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung, § 9 Absatz 4 mit

der Maßgabe, dass der Berufungsvorschlag nur einen Namen enthält und die Feststellung der Bewährung des Bewerbers, dessen Selbstbericht und die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik in den Berufungsvorschlag aufzunehmen sind.

(4) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 9, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 12

Ruferteilung

(1) Der Präsident beruft die Hochschullehrer auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Hierbei ist er grundsätzlich an die Reihung im Berufungsvorschlag gebunden. Er kann von dem Berufungsvorschlag nur in Ausnahmefällen und aus besonderem Grund abweichen. Zur beabsichtigten Abweichung ist das Einvernehmen des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag schriftlich begründete rechtliche Bedenken seitens des Präsidenten oder lehnen die Vorgesetzten den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung zu beschließen. Nach einer schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidenten, keinen der Bewerber auf der Berufsliste zu berufen, hat die Fakultät einen neuen Berufungsvorschlag einzureichen. Auf Antrag der Berufungskommission kann der Fakultätsrat die Berücksichtigung von bereits vorliegenden Bewerbungen im neuen Berufungsvorschlag beschließen. Soweit keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Der Präsident erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle. In dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber ist dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu informieren. Die Frist zur Rufannahme kann im Einvernehmen mit der Fakultät angemessen befristet werden. Soweit die gesetzte Frist nicht vom Präsidenten verlängert wird, gilt der Ruf nach Ablauf der Frist als abgelehnt.

(4) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber werden durch den Dekan unverzüglich nach der Erteilung des Rufes über ihre Nichtberücksichtigung informiert. Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens 3 Monate nach der Ruferteilung auf Wunsch der Bewerber zurückzusenden bzw. zu vernichten.

§ 13 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme gegenüber dem Präsidenten durch den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Der Präsident nimmt die Ernennung vor.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gemäß § 16 S. 6 StiftG-EUV bedarf die Berufungssatzung der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

8.

Aufgrund von § 5 Abs. 4, Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

17.12.2008

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 18.06.2008 wird wie folgt geändert:

Die in § 6 Absatz 2 dargestellten Ausbildungsgebühren für den postgradualen Studiengang „Völkerrechtlicher Individualschutz - Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht“ verringern sich auf 4500,- €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

¹ Der Stiftungsrat hat seine Genehmigung mit Erlass vom 24.02.2009 erteilt.

II. Bekanntmachungen

Nachstehend wird der Wortlaut der Gebührenordnung in der mit Wirkung vom 17.12.2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Gebührenordnung vom 18.06.2008,
2. die Änderungssatzung vom 20.10.2008
3. die Änderungssatzung vom 17.12.2008.

Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 18. Juni 2008
in der Fassung vom 17.12.2008

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität, für die Nutzung oder die Bereitstellung von Geräten und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Nutzungsgebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung | 4,00 € |
| 2. | die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides | 5,00 € |
| 3. | die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung | 5,00 € |
| 4. | zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) | 5 bis 10 € |
| 5. | Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 5,00 € |
| 6. | Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde | 5 bis 10 € |
| 7. | Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in | 25,00 € |
| 8. | die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines | 5,00 € |
| 9. | Säumnisgebühr für <ul style="list-style-type: none"> – verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung – nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges | 15,00 € |
| 10. | verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) | 5,00 € |
| 11. | Archivarbeiten <ul style="list-style-type: none"> – schriftliche Auskünfte (je Stunde) – Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 – Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig | 10,00 € |
| 12. | die Aushändigung der Chipkarte einmalig | 6,00 € |
| 13. | die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) | 20,00 € |
| 14. | die Vergabe eines neuen PIN-Codes | 5,00 € |

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem

wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörrgebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.
Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2, Satz 1 gilt entsprechend. Für Gasthörer des Sprachenzentrums gilt § 6 Abs. 1, Satz 3.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung von Geräten und für die Erbringung von mit der Überlassung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen werden - soweit es sich nicht um universitäre Lehrveranstaltungen handelt - Gebühren erhoben.

(2) Die spezifischen Gebühren ergeben sich aus Anlage 1. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung der technischen Ausrüstung kann der Senat der Universität – unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung – die Gebühren anders oder neu festlegen.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Nutzung im Interesse der Universität liegt (z. B. drittmittelfinanzierte Veranstaltungen).

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an Sprachkursen des Sprachenzentrums,

- unterhalb des Oberstufenniveaus in Sprachen, bei denen in der jeweiligen Prüfungsordnung ein Abschluss gefordert wird sowie

- für alle gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung nicht vorgesehenen Sprachkurse

sind – mit Ausnahme der Fachsprachenkurse und aller Kurse in Polnischer Sprache – Gebühren in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für alle Wiederholungskurse erhoben. Studierenden, die im Rahmen von Austauschprogrammen Sprachkurse absolvieren, kann die Gebühr erlassen werden.

Von Gasthörern und Nebenhörern werden 50,00 Euro für 4 Semesterwochenstunden pro Kurs erhoben.

(2) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Betrag
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,- €
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,- €
- Betreuung außerhalb der Regelstudienzeit je Semester	60,- €
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium mit praktischer Mediationsausbildung ohne praktische Mediationsausbildung	8700,- €
- ein Studienmodul	5700,- € abzgl. des jeweiligen Semesterbeitrages
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	4500,- €
Master of Business Administration	14500,- €
Kulturmanagement und Kulturtourismus	2600,- €
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,- €
Masterstudiengang „Komplementäre Medizin - Kulturwissenschaften – Heilkunde“	10.000,- €
Master of Arts in Human Rights and Genocide Studies	
- EU-basierte Programme	6700,- £ ¹
- nicht EU-basierte Programme	11500,- £ ¹

¹ Diese Gebühr wird von der University Kingston erhoben und vereinnahmt

(3) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(4) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1, Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1, Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthöregebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr für Geräte und Dienstleistungen (§ 5) drei Tage vor Beginn der Überlassung/Durchführung.
- die Ausbildungsgebühr (§ 6) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 mit dem Antrag auf Einschreibung, wobei die Stundung möglich ist.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

Anlage**Gebührenliste**

Geräteverzeichnis / AV – Pool	
Beschallungsanlagen / Lautsprecher / Mikrofone	
Beschallungsanlage AV 01 CD – Player / Kassettendeck Kombination; Verstärker; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 02 Mischfeld (3 x Mic, 2 x AUX); Endstufe 2 x 160W; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 03 (Disko – Anlage) Mischpult (2 x Mic, 2 x CD, 1 x AUX); Doppel – CD – Player; Endstufe und Lautsprecher nach Bedarf	75,00 €
Beschallungsanlage AV 04 Mischpult 14/4/2; UHF Mikroport; Doppelkassettenrecorder; AUX; EQ; Endstufe 2x120W; Lautsprecher nach Bedarf	125,00 €
Aktivbox 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	25,00 €
Aktivbox mit UHF Empfänger UHF Mikroport incl. Hand- oder Tischsender; 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	50,00 €
Aktives PA System HK E.L.I.A.S. Kompaktes PA System mit 2 x 300 W RMS Subwoofer, 4 x 150 W RMS Satellit, aktive Frequenzweiche, Systemcontroller	75,00 €
Mischpult / Effektgeräte / Verstärker / Endstufe allgemein Diverse Geräte in unterschiedlichsten Leistungsstufen	auf Anfrage
Lautsprecherboxen / Stative / Truss / Kabel Diverse Lautsprecher in unterschiedlichsten Leistungsstufen, Stative, (auch Schwerlast), Kabel (auch Sammelkabel Audio, Video, Mix) entsprechend gegebenen Anforderungen für unterschiedlichste Anwendungen	auf Anfrage
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen	5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Drahtgebundene Mikrofone Diverse Mikrofone für unterschiedlichste Anwendungen (Sennheiser, Beyerdynamic, AKG etc.); Kabel entsprechend den räumlichen Gegebenheiten	5,00 €
Drahtlose Mikrofone Handsender und Ansteckmikrofone (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Sendemikrofone ist nur in bestimmten Räumen möglich. Bitte vorher erfragen.)	25,00 €
Audio Sendeanlage Mobile Sendetechnik zur drahtlosen Tonübertragung zu entsprechenden Empfängern (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Technik ist vorher raumbezogen abzustimmen.)	25,00 €

Konferenztechnik	
Diskussionsanlage	
- mit 1 Vorsitzenden-Sprechstelle, 5 Delegierten-Sprechstellen (incl. Aufbau)	50,00 €
- Weitere Sprechstellen (bis max. 50) je	5,00 €
- Protokollsprechstelle (bis max. 2) je	3,00 €
(entspricht der Delegierten-Sprechstelle, jedoch ohne Mikrofon)	
Konferenz-Recorder	15,00 €
zum unterbrechungsfreien Veranstaltungsmitschnitt	(ohne Kassetten)
Simultan – Dolmetschanlage	250,00 €
Drahtlose Signalübertragung mittels Infrarotlicht für max. 5 Sprachen gleichzeitig (Bis zu 50 Teilnehmer incl. Weitere Empfänger auf Anfrage.)	
Dolmetscherkabine	75,00 €
Transportable Dolmetscherkabine für zwei Dolmetscher gemäß ISO 4043 incl. Aufbau	
Videokommunikationssystem PictureTel® SwiftSite™	125,00 €
Videokonferenzsystem nach ITU-T Standard H.320; (Zum Betrieb ist mind. ein ISDN Haupt- bzw. Nebenstellenanschluss notwendig.) Zusätzlich ist ein Farbfernsehgerät / Monitor oder Videoprojektor als Sichtgerät notwendig.	
Notebook Toshiba Satellite Pro	50,00 €
Betriebssystem Windows XP; Standard Softwarepaket (Office, Internet Explorer etc.); (Vorrangig in Verbindung mit der Technik im Hörsaalkomplex bzw. D/V Projektoren)	
AV Aufnahme- und Wiedergabetechnik	
Kassettenrecorder PIONEER CT-757	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten ohne Wiedergabeverstärker; Kopfhöreranschluss; Stereogerät	
Kassettenrecorder Audiobox C 30	12,50 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten mit eingebautem 15 Watt-Verstärker; zusätzlicher Mikrofoneingang; Monogerät	
Doppel-Kassettenrecorder DENON DN 770R	15,00 €
Simultan-, Folge- und Relay- Aufnahme / Wiedergabe zweier verschiedener Kassetten auf beiden Laufwerken	
CD Player Voice-Maker-CD	15,00 €
Wiedergabe von CD mit eingebautem 15 Watt-Verstärker; zusätzlicher Mikrofoneingang; Monogerät	
Kassettenrecorder / CD Player (Kombigerät)	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten; Wiedergabe von CD mit Wiedergabeverstärker	
VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; Teilweise mit Fernbedienung; Scart-Anschluss	
S – VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; SECAM; NTSC Transfer; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	
DVD – Player	35,00 €
Wiedergabe von Audio- und Video – DVD, CD, CD – R, CD – RW; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	

S – VHS – Camcorder	25,00 € (ohne Kassetten)
Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	
Mini – DV – Camcorder	40,00 € (ohne Kassetten)
3 – Chip – CCD – Videokamera mit 20fachem optischen Zoom; LCD – Bildschirm; Bildstabilisator; Fotofunktion (SD – Karte); Firewire – Input / Output; Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	
Daten- und Videoprojektoren / Sichtgeräte	
Farbfernsehgerät / Monitor (Video)	25,00 €
Daten- und Videoprojektor (bis 900 ANSI Lumen; 640 x 480; PAL)	50,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 1000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL)	75,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 5000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL) incl. Aufbau; Diese Geräte erfordern eine technische Betreuung durch Fachpersonal der Universität.	150,00 €
LCD – Panel Verwendbar zur Daten- und Videoprojektion in Verbindung mit einem Durchlicht-OHP	10,00 €
Projektionstechnik / Vorlagenabtaster	
Dia-Projektor KB Euro-Magazin Stange; 36 Dias	15,00 €
Dia-Projektor KB Rundmagazin; 80 Dias; Viarioptik; IR – Fernbedienung	25,00 €
Hochleistungs-Dia-Projektor KB Extrem hohe Lichtleistung (5.000 ANSI); Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung	50,00 €
Direkt-Presenter DP-30 Direkte Aufsichtprojektion unterschiedlicher Vorlagen (Bücher, Fotos etc.)	15,00 €
Dia-Abtaster KB Abtastung gerahmter 35 mm Dia's und deren Umwandlung in ein VGA Signal; Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung; Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät	25,00 €
Visualizer Videoabtastung von zwei- oder dreidimensionalen Vorlagen im Aufsicht bzw. Dias oder Folien im Durchlichtverfahren zur Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät.	25,00 €
Overhead-Projektor Traveller 250 W Halogenlampe; Lampenschnellwechschalter; Aufsichtgerät; Transportkoffer	15,00 €
Overhead-Projektor 250 / 400 Watt Halogenlampe; Lampenschnellwechschalter; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	15,00 €
Overhead-Projektor 575 Watt Metallampflampe; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	40,00 €

Overhead-Projektor Visumaster		50,00 €
Hochleistungsprojektor für verzerrungsfreie Großraumprojektion; 575 Watt Metalldampf- lampe; Shutter (Lichtblende); Integrierte Zusatzsteckdose; Folienkassette bei Bedarf; Durch- lichtgerät		
Bildwände		
Leinwand		5,00 €
Verschiedene Ausführungen als Kartenständer		
Parabol-Bildwand		25,00 €
mit fahrbaren Ständer		
Leinwand Auf- oder Rückpro		50,00 €
2,74 x 3,56 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Leinwand Aufpro		100,00 €
Ca. 4,50 x 8,00 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Beleuchtungstechnik / Zubehör		
Scheinwerfer		5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Scheinwerfer (Stufenlinse, Plankonvex, PAR 56); Flächenstrahler mit Farbfilter (teilweise); Torblende, Anschlusskabel und Stativ		
Lichtsteuergerät (Dimmerpack)		25,00 €
Laser-Pointer		5,00 €
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen		5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Bühnenplatten / Podeste		auf Anfrage
Mobiles Bühnenplattensystem; 1 x 1 und 2 x 1 m, je Element mit Steckfüßen; Oberfläche für den Innenbereich geeignet (Außenbereich auf Anfrage); Sicherheitsgeländer; Treppe; Geprüft nach DIN 4112; GS Prüfzeichen; Aufbau nur durch Fachpersonal der Universität möglich		
Sonstige Dienstleistungen		
Tonmitschnitt		2,50 €
Die Tonträger sind durch den Veranstalter zu stellen. Für die Belange des Urheberrechts trägt der Auftraggeber die Verantwortung.		
Personelle Betreuung	einfacher Dienst	23,52 €
Technikereinsatz (je Stunde)	mittlerer Dienst	31,19 €
	gehobener Dienst	39,88 €
	höherer Dienst	53,69 €
Anmerkungen		
Alle Preise verstehen sich als Mietgebühr pro Tag. Für Auf- und Abbautage werden nur Personalkosten berechnet.		

Für längere Mietzeiträume gelten folgende Konditionen:

2. – 5. Tag

ab 6. Tag

75 % der Gebühr;

50 % der Gebühr.

(Diese Rabatte gelten
nicht für die Personal-
kosten.)

Für notwendige Fahrzeuganmietungen und Zusatztechnik werden die Gebühren bedarfsabhängig erhoben.